

B e s c h l u ß

In Sachen

des Gastwirts Josef P [REDACTED] in W [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED].

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers.

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]

g e g e n

1) die Geschäftsinhaberin Hedwig J [REDACTED]

2) Alfons S [REDACTED],
beide in W [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegner.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

wird die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom 3. März 1958 zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht mit Recht den Antrag des Klägers, ihm gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts in Würzburg vom 6. November 1957 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, zurückgewiesen und die Berufung des Klägers gegen das genannte Urteil als unzulässig verworfen.

Der das Armenrecht für die beabsichtigte Berufung versagende Beschluß vom 16. Januar 1958 war den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 23. Januar 1958 zugestellt worden. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger zutreffend eine Überlegungs- und Handlungsfrist von zwei Tagen zugewilligt, damit er sich schlüssig werden konnte, ob er die Berufung auf eigene Kosten durchführen wollte, und um einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen. Demnach begann die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO, innerhalb deren der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die am 20. Januar 1958 abgelaufene Berufungsfrist beantragen mußte, am 26. Januar 1958 zu laufen. Sie wurde, wie das Oberlandesgericht mit Recht betont, durch die erfolglos gebliebene Gegenvorstellung des Klägers vom 3. Februar 1958 weder gehemmt noch unterbrochen (BGH in LM Nr. 6 und 15 zu § 234 ZPO). Daß das Oberlandesgericht den am 17. Januar 1958 eingegangenen Schriftsatz des Klägers vom 16. Januar 1958 bei der Versagung des Armenrechts nicht mehr hatte berücksichtigen können, ändert hieran nichts. Das Armenrecht ist dem Kläger nicht nur versagt worden, weil er seine Armut nicht hinreichend dargetan hatte, sondern auch deshalb, weil die beabsichtigte Berufung keine hinreichende Erfolgsaussicht bot. Die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 16. Januar 1958 haben, wie der der Gegenvorstellung nicht stattgebende Beschluß vom 12. Februar 1958 zeigt, dem Oberlandesgericht keinen Anlaß gegeben, seine Ansicht hinsichtlich der Erfolgsaussicht einer Berufung zu ändern. Ob das weitere Vorbringen im Schriftsatz vom 16. Januar 1958 geeignet war, die Armut des Klägers darzutun, ist daneben unerheblich. Ebensowenig kommt es darauf an, ob der Kläger der Ansicht sein konnte, ihm werde auf seine Gegenvorstellung hin das Armenrecht dennoch bewilligt.

Der erst am 22. Februar 1958 eingegangene Wiedereinsetzungsantrag ist demnach verspätet. Die gleichzeitig ein-

- 3 -

gelegte Berufung mußte das Oberlandesgericht nach § 519 b Abs. 1 ZPO als unzulässig verwerfen. Somit kann die Beschwerde des Klägers keinen Erfolg haben.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Streitwert: 52.000.- DM.

Karlsruhe, den 5. Mai 1958
Bundesgerichtshof - VII. Zivilsenat

Glanzmann

Scheffler

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)